

zur

Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen PP und REF

14.09.2016

1. Allgemeines

Der VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. setzt sich für die Interessen der von ihm vertretenen Industrieunternehmen ein, die vielfach eigene Kraftwerke zur Energieversorgung ihrer Produktion betreiben.

Der vom Bundesumweltministerium (BMUB) am 17.08.2016 vorgelegte Referentenentwurf zur Anpassung der Großfeuerungsanlagenverordnung (13. BImSchV) soll der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen über die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (PP) sowie über das Raffinieren von Mineralöl und Gas (REF) dienen. Einzelne Regelungen betreffen jedoch auch Feuerungsanlagen, die nicht in den zuvor genannten Bereichen eingesetzt werden. Diese verschärfenden Anforderungen, die nicht der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen PP und REF dienen, lehnt der VIK ab.

- Keine allgemeine Pflicht zur kontinuierlichen Messung von Ammoniak oder Wasserstoff
- Keine Änderung der Methodik zur Bestimmung der Jahresmittelwerte

2. Details

§ 20 Abs. 1 Kontinuierliche Messung

Die Aufnahme von Ammoniak in Nr. 1 und den Wasserstoffgehalt in Nr. 3 führt dazu, dass nicht nur Feuerungsanlagen in der Papierindustrie oder in Raffinerien diese Stoffe zukünftig kontinuierlich messen müssen. Dies geht deutlich über eine reine 1:1-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen hinaus. Außerdem sieht die BVT-Schlussfolgerung für Papier lediglich eine periodische Messung vor. Wir schlagen deshalb vor, spezielle Messanforderungen, die sich für einzelne Branchen aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben, bspw. wie folgt in einem eigenen Paragraphen zu regeln:

„§ 20a Spezielle BVT-Messanforderungen

(1) *Bei Ablaugekesseln mit SNCR ist Ammoniak periodisch zu messen.*

(2) In Raffinerien sind vor jeder einzelnen Feuerungsanlage Messeinrichtungen für die Bestimmung des Wasserstoffgehaltes erforderlich, für die die Anforderung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Anwendung finden.“

§ 22 Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen

Die Notwendigkeit, aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen den Jahres- oder Monatsmittelwert nicht für ein bestimmtes Kalenderjahr oder einen Kalendermonat zu bestimmen, sondern gleitend für einen Zeitraum von 365 bzw. 30 Tagen, kann den Definitionen in den BVT-Schlussfolgerungen nicht entnommen werden und widerspräche der bisherigen europaweiten Gepflogenheit, die Grenzwerte für eine bestimmte Periode zu bestimmen. Außerdem bedeutet ein gleitender Grenzwert eine Verschärfung der Emissionsanforderung. Der neue Absatz 1a erfasst in Verbindung mit § 11 alle Anlagen und nicht nur die, für die die BVT-Schlussfolgerung Papier gilt.

Wir bitten denn neuen Abs. 1a und die geplante Änderung von Abs. 4 zu streichen sowie Abs. 1b wie folgt zu fassen:

„(1b) Der Betreiber hat die Monatsmittelwerte nach § 7 Absatz 4 auf der Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte zu berechnen; hierzu sind validierte Halbstundenmittelwerte eines Kalendermonats zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen.“